

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrj.gv.at](http://bmvrj.gv.at)

BMVRDJ - 13 (Unternehmens- und  
Gesellschaftsrecht)

«Anrede»  
«Titel»«Vorname» «Nachname»  
«Nachgestellter\_Titel»  
«Name»  
«ZH»  
«Straße» «ON»  
«Postleitzahl» «Ort»  
«Land»

**Dr. Matthias Potyka, LL.M.**  
Sachbearbeiter

+43 1 521 52-2133  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrj.gv.at](mailto:team.z@bmvrj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z10.070A/0004-I 3/2019

---

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts- Änderungsgesetzes 2019 – AktRÄG 2019) Versendung zur allgemeinen Begutachtung**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beehrt sich, den  
oben angeführten Entwurf samt Erläuterungen zu übermitteln und ersucht, dazu bis

**15. Mai 2019**

per E-Mail an die Adresse [team.z@bmvrj.gv.at](mailto:team.z@bmvrj.gv.at) Stellung zu nehmen.

Falls bis zu diesem Termin keine Stellungnahme einlangt, wird angenommen, dass keine  
Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Es wird gebeten, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats  
elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu übermitteln.

Soweit dieser Entwurf den Landesgerichten oder Teilorganisationen direkt übermittelt wird,  
werden diese gebeten, ihre allfällige Stellungnahme der jeweils übergeordneten  
Organisationseinheit eine Woche vor Ende der Begutachtungsfrist für eine allfällige konsolidierte  
Stellungnahme zu übermitteln.

Letztlich wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung nach  
Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über

einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Auf die in Art. 1 Abs. 4 Z 1 dieser Vereinbarung genannte Mindestfrist wird verwiesen.

3. April 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt